

Stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes

zu der vom Bundesministerium der Finanzen geplanten Neufassung des § 4 Nr. 7 VersStG

Sehr geehrter Herr Dr. Bösing, sehr geehrter Herr Dr. Schmidt,

für den DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften möchte ich mich ausdrücklich bei Ihnen für die frühzeitige Einbeziehung und den fachlichen Austausch bei der beabsichtigten Novellierung bedanken. Des Weiteren möchte ich mich für Ihr Verständnis bedanken, dass wir für die Abstimmung einer gemeinsamen Position etwas mehr Zeit benötigten, als zunächst vorgesehen war. Dies war ausschließlich dem Umstand geschuldet, dass im Organisationsbereich des DGB der geplanten Neufassung sehr große Bedeutung beigemessen wird und wir uns entsprechend umfänglich verständigen mussten. Im Ergebnis dieser Verständigung bitten wir darum, die nach diesem Anschreiben zu findende Formulierung bei der Abfassung des Gesetzentwurfes zu übernehmen.

Wenngleich wir mit diesem Formulierungsvorschlag unsere eigenen Interessen nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand gesichert sehen, so behalten wir uns für das weitere Gesetzgebungsverfahren vor, im gegebenen Falle weitere Änderungsvorschläge einzubringen. Hierfür bitten wir um Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen,

Raoul Didier i.A.

09.10.2019

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand
Abteilung Wirtschafts-, Finanz- und
Steuerpolitik

Raoul Didier
Referatsleiter für Steuerpolitik

raoul.didier@dgb.de

Telefon: 030 / 240 60-308
Telefax: 030 / 240 60-218

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

Formulierungsvorschlag des DGB für die Neufassung von § 4 Nr. 7 VersStG

„Von der Besteuerung ausgenommen ist die Zahlung des Versicherungsentgelts ...

für eine Vereinbarung im Sinne des § 2 Absatz 1, soweit sie die Gewährung von Unterstützungen bei Arbeitskampfmaßnahmen oder Maßregelung oder soweit sie die Gewährung von Rechtsschutz durch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern oder durch Zusammenschlüsse dieser Berufsverbände für ihre Mitglieder oder andere Berufsverbände mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder zum Gegenstand hat. Satz 1 zweiter Halbsatz findet auch Anwendung, wenn die Gewährung von Rechtsschutz durch eine juristische Person erfolgt, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in Satz 1 genannten Organisationen stehen und die ausschließlich Rechtsschutz für die Organisation und ihre Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt.“



Zum Begriff „Arbeitskampfmaßnahmen“

Die bisher im Gesetzestext genannten Begriffe Streik und Aussperrung sind die historisch typischen Arbeitskampfformen. Diese Begriffe decken jedoch das heutige Arbeitskampfgeschehen in seiner Realität nicht mehr ab. Es existieren bereits seit längerem auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite zahlreiche weitere, von den zuständigen Verbänden getragene, zulässige und anerkannte Arbeitskampfformen, die nicht unter den Begriffen Streik und Aussperrung aufgefasst werden – z.B. Flashmob, Boykott, Kampagnen, Blockaden etc. Auch neuere, über das Internet vermittelte Arbeitskampfformen, gewinnen als zeitgemäße Arbeitskampfmaßnahmen zunehmend an Bedeutung.

Auch das Bundesverfassungsgericht geht vom Grundsatz der Arbeitskämpfungsmittelfreiheit aus. Atypische Arbeitskampfformen sind, solange sie dem Ziel der Regelung tariflicher Inhalte dienen und nicht offensichtlich rechtswidrig sind, auch laut BVerfG zulässig und anerkannt sowie in Anbetracht der Änderungen in der Arbeitswelt und der Struktur der Verbände auch notwendig. Ebenso hat das Bundesarbeitsgericht entschieden, dass neuere Arbeitskampfformen durchaus zulässig sind, so u.a. auch die Einbeziehung von Öffentlichkeit und Dritten in Arbeitskampfmaßnahmen. Anpassungen des Arbeitskampfgeschehens an die Realität und die jeweiligen Ausgangsbedingungen sind auch laut BAG notwendig und legitim. Der Begriff der Arbeitskampfmaßnahmen ist insoweit zeitgemäß und entwicklungs offen.

Siehe zur Zulässigkeit neuerer Arbeitskampfformen und auch atypischer aber durchaus gängiger und zulässiger Arbeitskampfformen auch Deinert/Callsen, Arbeitskämpfungsmittelfreiheit und atypische Arbeitskampfformen – siehe unter https://www.hugo-sinzheimer-institut.de/fileadmin/user_data_hsi/Veroeffentlichungen/HSI_Schriftenreihe/Britta_Rehder_Olaf_Deinert.pdf